



# **B e t r i e b s s a t z u n g**

für den Eigenbetrieb

## **Wasser-und Energieversorgung Aichtal**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 26. April 2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung und die Versorgung von Elektrofahrzeugen aller Art der Stadt Aichtal wird unter der Bezeichnung „Wasser- und Energieversorgung Aichtal“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt auf dem Stadtgebiet Ladesäulen für Elektrofahrzeuge aller Art und versorgt diese mit Energie.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernde oder diese wirtschaftlich berührende Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

### **§ 3 Betriebsleitung**

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Diese besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter, Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Fachbedienstete für das Finanzwesen (kaufmännisch) und dem Stadtbaumeister (technisch) wahrgenommen. Ihnen obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

### **§ 4 Wirtschaftsführung**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Wasser- und Energieversorgung erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches gemäß § 12 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz.

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 05.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.03.2023 außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, den 27.04.2023

Sebastian Kurz  
Bürgermeister